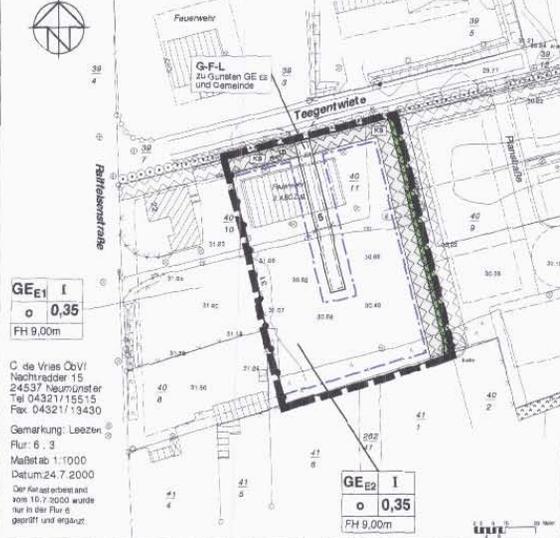


# SATZUNG DER GEMEINDE LEEZEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8, 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG "ÖSTLICH RAIFFEISENSTRASSE"

## PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)



## ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB**
  - GE** Eingeschränkte Gewerbegebiete § 8 BauNVO
  - z.B. **GE E2** Nummerierung der Gewerbegebiete
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB**
  - z.B. **0,35** Grundflächenzahl § 16 BauNVO
  - z.B. **I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 BauNVO
  - FH** Firsthöhe über der maßgebenden Erschließungsstraße
- Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB**
  - o** Offene Bauweise § 22 BauNVO
  - Baugrenze § 23 BauNVO
- Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB**
  - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25 BauGB
  - Knick, anzupflanzen § 9 (1) 25a BauGB

### SONSTIGE PLANZEICHEN

- G-F-L** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen § 9 (1) 21 BauGB, mit Angabe der Begünstigten
- ▭** Umgrenzung der Flächen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB, hier: Knickschutz
- Abgrenzung Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise § 16 BauNVO / § 22 BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- ▨** Vorhandene Gebäude
- z.B. **40/77** Flurstücksbezeichnung
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Alle Maße sind in Meter angegeben

### TEXT (TEIL B)

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben von der Änderung unberührt.

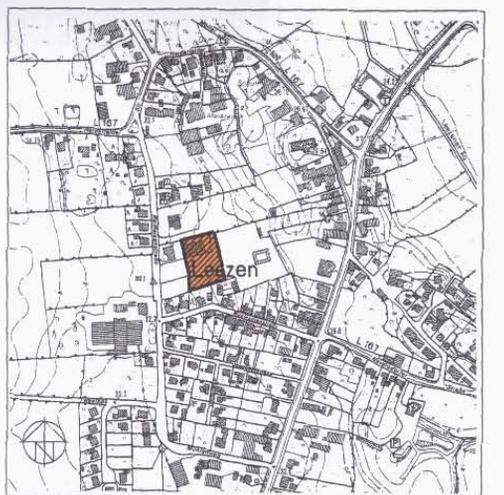
### VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.11.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung und den Lübecker Nachrichten am 18.12.2002 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2002 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.12.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 18.11.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen.
  5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, wurde den betroffenen Bürgern gem. § 13 Nr. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.12.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben.
  6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.12.2002 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.12.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2002 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 7 wird hiermit bescheinigt.
- Leezen, den 18.01.2003 Siegel  (Bürgermeister)
8. Der katastermäßige Bestand am 18.12.2002 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuerrichteten baulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Leezen, den 18.01.2003 Siegel  (Bürgermeister)
9. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt und ist bekannt zu machen.
- Leezen, den 18.01.2003 Siegel  (Bürgermeister)
10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 18.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen und von Erlöschens dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
- Die Satzung ist mit dem 18.01.2003 in Kraft getreten.
- Leezen, den 18.01.2003 Siegel  (Bürgermeister)

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, 2. vereinfachte Änderung "Östlich Raiffeisenstraße", für das Gebiet: Teile der Flurstücke 40/11 und 40/9, südlich der Straße Teegentwiese, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



## SATZUNG DER GEMEINDE LEEZEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8, 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG "Östlich Raiffeisenstraße"

FÜR DAS GEBIET:  
TEILE DER FLURSTÜCKE 40/11 UND 40/9,  
SÜDLICH DER STRASSE TEEGENTWIESE



**ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG**  
Ulrich/Greif/Strandberg/Stein

Dipl.-Ing. Matthias Baum  
Gartenstraße 59, 22093 Hamburg  
Tel. 3603 4447-19 Fax: 042 / 601105  
E-Mail: matthias@architektur.de

endgültige Planfassung  
18.12.2002

Bearbeitet: Schwormstedte Projekt Nr.: 923